



Fall 1

I. Der Wunschkupnsch

A betreibt in Zürich ein Buchantiquariat. Regelmässig versendet er Kataloge seines Programms an seine Kundschaft. B gefällt aus dem aktuellen Katalog besonders eine vom Autor Michael Ende signierte Ausgabe von „Der Wunschkupnsch“. Am 02.02.2015 schreibt er A folgenden Brief:

Sehr geehrter Herr A

Gerne kaufe ich Endes „Wunschkupnsch“ (Nr. 600 ihres aktuellen Katalogs: Einzelstück; angegebener Preis: CHF 50). Den Kaufpreis zahle ich sofort nach Rechnungserhalt.

Freundlicher Gruss,

B

B sendet seine Nachricht per Expressbrief, für dessen Beförderung er CHF 16 zahlt. Den Brief erhält A am folgenden Vormittag (03.02.2015). Sofort setzt er einen Antwortbrief auf:

Sehr geehrter Herr B

Gerne verkaufe ich Ihnen den „Wunschkupnsch“ (Nr. 600). Die Rechnung liegt bei. Das Buch versende ich umgehend nach Zahlungserhalt.

Bitte beehren Sie uns bald wieder.

Freundlicher Gruss,

A

A steckt Nachricht samt Rechnung in einen Umschlag, übergibt diesen Brief seinem Angestellten C und weist ihn an, den Brief B zu bringen sowie gleichzeitig andere Schreiben auszutragen. Kurz nachdem C sich auf den Weg gemacht hat bedauert A, ein so schönes Buch für einen solchen „Schleuderpreis“ herzugeben. Daher ruft er C auf dessen Mobiltelefon an und teilt ihm mit: „Bitte nicht den Brief an B liefern, sondern ihm ausrichten, dass er das Buch für CHF 400 kaufen könne!“. Da C jedoch die Warteschlange in einer Kaffeehauskette nicht verlassen möchte, in der er sich gerade befindet, versteht er wegen des um ihn herum herrschenden Lärms A falsch („Bitte nur den Brief an B ausliefern!“). Vermeintlich auftragsgemäss wirft er den Brief in den Briefkasten des B. Wieder zurück im Geschäft berichtet C dem A von seiner Liefertour.



Als B abends nach Hause kommt liest er den Brief und überweist A den Kaufpreis. Am folgenden Morgen (04.02.2015) bemerkt A den Zahlungseingang des Kaufpreises für den „Wunschpunsch“ und hebt das Geld ab. Auf dem Weg vom Bankautomaten zu seinem Geschäft schenkt er aus einer Laune heraus von diesem Geld CHF 20 einem Obdachlosen.

B möchte das Buch unbedingt so schnell wie möglich in den Händen halten. Daher macht er von einem ohnehin anlässlich eines Kinobesuchs gekauften Tagesticket (CHF 8) für die öffentlichen Nahverkehrsmittel Gebrauch, setzt sich nachmittags kurzentschlossen ins Tram und fährt zum Geschäft des A, um das Buch dort abzuholen. Im Geschäft erklärt A dem B, dass er den „Wunschpunsch“ doch nicht zu den Katalogkonditionen an ihn verkaufen wolle. B ist empört: Vertrag sei Vertrag, er bestehe auf Lieferung. Aber wenn er den „Wunschpunsch“ nicht bekomme, dann wolle er den Kaufpreis zurückerhalten, daneben die Kosten für den Briefversand sowie den Preis des Tagestickets. A hält dagegen: Den „Wunschpunsch“ erhalte B auf keinen Fall, der Vertrag sei wegen eines Versehens nicht gültig. Die Forderungen hinsichtlich des Tagestickets und des Portoersatzes seien absurd, er werde sie nicht erfüllen. Hinsichtlich des Kaufpreises gebe es ein kleines Problem: Er habe davon nur noch CHF 30.

Wie ist die Rechtslage?

II. Die unendliche Geschichte

Am 05.02.2015 erscheint D in den Geschäftsräumen des A. Dort trifft er nur E an, einen bibliophilen Freund des A. A weiss, dass E sich nicht nur häufig im Geschäft aufhält, sondern gelegentlich auch Kunden berät und sogar Bücher aller Preisklassen verkauft, wenn A gerade im Lager arbeitet oder Telefonate führt. A hat sich schon häufiger über diese „Übernahme“ seines Geschäftes geärgert und E dessen Wunsch abgeschlagen, ihn einzustellen. Aus Bequemlichkeit und weil er die Freundschaft mit E nicht gefährden möchte, unternimmt A aber nichts gegen dessen Auftreten im Geschäft.

Vollkommen ausser Atem und von Angstschweiss bedeckt erklärt D dem gerade wieder einmal hinter dem Tresen stehenden E: „Ich habe das Lieblingsbuch meiner Freundin, ein von Michael Ende handsigniertes Exemplar der „Unendlichen Geschichte“, in einer rauschenden Silvesterfeier aus Versehen verbrannt. Nun droht meine Freundin damit, sich von mir zu trennen, sofern ich nicht Ersatz besorge. Eine Trennung wäre mein Untergang – Sie sind meine letzte Hoffnung!“ E nickt verständnisvoll, erkennt, dass D bereit ist, nahezu jeden Preis zu zahlen, und erklärt deshalb: „Da haben Sie aber Glück! Tatsächlich haben wir



genau das, was Sie suchen. Das Buch kostet CHF 1'500.“ E weiss, dass das Buch in diesem Erhaltungszustand zwar selten ist, aber trotzdem selbst unter Sammlern für nicht mehr als CHF 100 gehandelt wird. D ist entsetzt über den Preis, zahlt ihn aber zähneknirschend und erhält das Buch. Wegen des reizenden Buchgeschenks trennt sich seine Freundin nicht von ihm. Verärgert ist D über den hohen Kaufpreis dennoch. Als er dann auch noch drei Monate später zufällig im Katalog eines anderen Antiquariats die Preisangabe CHF 100 für eine vom Autor signierte „Unendliche Geschichte“ sieht, wendet er sich sofort an A: Er sei nach wie vor froh, das Buch gekauft zu haben, allerdings verlange er von dem Kaufpreis CHF 1'400 zurück, schliesslich sei er „von A betrogen worden“. A, der mittlerweile bereut, nicht auch dieses Buch seiner eigenen Sammlung hinzugefügt zu haben, ist hocheifrig: Er gebe gerne sogar den gesamten Kaufpreis zurück, wolle im Gegenzug aber das Buch zurückerhalten.

Hat D einen Anspruch gegen A auf Zahlung von CHF 1'400?

Für beide Sachverhaltsabschnitte sind nur Ansprüche aus OR AT zu prüfen.